

48 Cs 58 Js 436/07 -  
368/07



Rechtskräftig seit dem: 3.11.07

Essen, den 05.11.07

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT ESSEN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

██████████,  
geboren am 19.08.1967 in Recklinghausen, wohnhaft  
Goldbrink 2 a, 46282 Dorsten,  
Deutscher,

w e g e n

Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

hat das Amtsgericht Essen

in der Sitzung vom 19.10.2007, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Magnus  
als Richter,

Amtsanwalt Volpert  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizhauptsekretär Komac  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für

R e c h t

erkannt:

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Essen vom  
02.08.2007 wird verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe:**

Der Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl zwar  
rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber in dem heutigen Termin zur

Hauptverhandlung, ungeachtet der durch die Urkunde vom 28.08.2007 nachgewiesenen Ladung, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden.

Der erhobene Einspruch war daher nach § 412 der Strafprozessordnung zu verwerfen.

Die Kostentragungspflicht folgt aus § 465 der Strafprozessordnung.

Magnus

Ausgefertigt:

Czarnetzki  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Amtsgericht

**Geschäfts-Nr.: 58 Js 436/07**

( Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht  
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-  
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Essen, 02.08.07

Anschrift und Fernruf

Rechtskräftig seit..... 03.11.07.....

.....Essen .....den.....05.11.07.....

.....  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Strafbefehl

**gegen**  
**geboren**  
**wohnhaft**

██████████,  
am 19.08.1967 in Recklinghausen, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
Goldbrink 2a, 46282 Dorsten

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Essen**

**wird gegen Sie**

**wegen** Missbrauchs von Amtsbezeichnungen und Falscher Verdächtigung

**- Vergehen nach § 132a Abs.2, Abs.3,164, 52 StGB -**

**eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15,00 Euro (= 2.250,00 Euro) festgesetzt.**

**Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.**

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 08.07.2007

in Essen

durch dieselbe Handlung

unbefugt eine Amtsbezeichnung der Kirchen bzw. eine Bezeichnung, die einer solchen zum Verwechseln ähnlich ist, geführt zu haben und

einen anderen bei einer Behörde wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen.

**Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:**

Obwohl Sie mit Entscheidung des Amtsgerichtes Dorsten vom 18.04.2007 (AZ 23 Cs 20 Js 141/07 - 124/07) bereits zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, weil Sie sich selbst öffentlich als Pater und Priester bezeichnet hatten, obwohl Sie zur Führung dieser Titel nicht berechtigt waren, erstatteten Sie am 08.07.2007 per Fax Strafanzeige bei der StA Essen unter wiederholter Führung der Eigenbezeichnung „Pater ██████████, römisch-katholischer Priester“.

Zudem bezichtigten Sie in der Strafanzeige den Zeugen ██████████ seinerseits den Titel „katholischer Priester“ zu unrecht zu führen, obwohl dieser geweihter Priester und Pastor der Gemeinde St. Hippolytus in Gelsenkirchen-Horst ist.

- Der erforderliche Strafantrag ist / die erforderlichen Strafanträge sind rechtzeitig gestellt.
- Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird von der Staatsanwaltschaft bejaht.
- Die Einzelstrafen betragen für die 1. Tat und für die 2. Tat.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Zeuge: [REDACTED], [REDACTED] 13, 45899 Gelsenkirchen

II. Augenscheinsobjekt: Faxanzeige vom 08.07.2007, Bl.2 d.A.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfls. Ihre Verteidigerin / ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muß in deutscher Sprache erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Richter/in am Amtsgericht

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung)  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

#### **Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung**

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

#### **Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.07.2004)**

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- |  |  |
|--|--|
| 1. eine Gebühr   | in Höhe von  |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe<br>bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 60,00 EUR,   |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen   | 120,00 Euro;   |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt<br>einer Verurteilung zu einer Geldstrafe                    | dieselbe Gebühr wie zu a) bei<br>Festsetzung einer Geldstrafe; |
| c) für die Entziehung der Fahrerlaubnis  | 30,00 EUR  |

#### 2. Auslagen,

die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind.  
Dazu zählen unter anderem insbesondere die Beträge  
(Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen),  
die an den Zeuginnen/Zeugen und - zum Beispiel für eine Blutuntersuchung -  
an Sachverständige gezahlt worden sind,  
und die Postauslagen für jede Zustellung.